

Übereinkunft betreffend die Einverleibung des alten Kantonsteiles Bern in das Bistum Basel

Abgeschlossen am 11. Juni 1864

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt am 22. Juni 1864²

Vom Bundesrat genehmigt am 9. Juli 1864³

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 3. August 1864

In Kraft getreten am 28. Juli 1865

Nachdem der Stand Bern durch Vermittlung des h. Bundesrates beim Heil. Stuhl das Gesuch gestellt hat, dass der ganze Teil des Kantons Bern, welcher zur Zeit der Reorganisation des Bistums Basel im Jahr 1828 diesem Bistum nicht zugeteilt worden ist, demselben einverleibt werde, und nachdem der Heil. Stuhl dieses Gesuch, welches die Zustimmung aller hohen Diözesanstände erhalten hatte, günstig aufgenommen, sind als Abgeordnete ernannt worden, mit dem Auftrage, über diese Vereinigung zu unterhandeln:

durch den h. Stand Bern: Herr *Migy*, Präsident des Regierungsrates des Kantons Bern, und Herr *Stockmar*, Mitglied des Regierungsrates;

durch den Heil. Stuhl: Mgr. *Bovieri*, Geschäftsträger des Heil. Stuhles bei der Eidgenossenschaft und apostolischer Protonotarius.

Da jedoch Herr *Migy* durch den h. Bundesrat zufolge Delegation vom 10. Juni und Mitteilung an den Herrn päpstlichen Abgeordneten vom Gleichen Tag zum Präsidenten der Konferenz ernannt und in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der Regierung durch Herrn Regierungsrat *Kummer* ersetzt worden ist, so hat sich Mgr. *Bovieri* hierüber auf die Noten bezogen, welche er am 19. Januar und 25. Februar dieses Jahres an den Bundesrat gerichtet hat.

Hierauf haben die Herren Abgeordneten unter dem Präsidium des vorgenannten Herrn *Migy* in seiner Eigenschaft, wie oben erwähnt worden ist, als Abgeordneter des Bundesrates ihre Vollmachten ausgetauscht und nachdem dieselben in gehöriger Form erfunden worden, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Vollmachtgeber die nachfolgende Übereinkunft abgeschlossen:

Art. 1

Der ganze Teil des Kantons Bern, welcher im Jahr 1828 nicht dem Bistum Basel zugeteilt worden ist, ist von nun an diesem Bistum einverleibt, sodass dasselbe den ganzen Kanton Bern umfasst, soweit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Die

BS 12 411

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS VIII 605

³ AS VIII 605

Bestimmungen der Übereinkunft vom 26. März 1828 betreffend die Reorganisation des Bistums Basel und diejenige der Bulle Leo des XII., inter praecipua vom 7. Mai 1828, nach welchen der Bischof seine geistliche Gerichtsbarkeit in diesem Bistum ausübt, erstrecken sich daher auch auf diesen mit dem Bistum also vereinigten Gebietsteil.

Art. 2

Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Teils eine angemessene jährliche Besoldung festsetzen und Bedacht darauf nehmen, diejenige des Pfarrers der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht, sowie im fernern ihn mit hinlänglichen Gehaltsanweisungen für ein Vikariat zu versehen.

Er wird auch fernerhin in unparteiischer Würdigung die Verbesserungen im Auge behalten, welche die Zukunft in diesem neuen Teil des Bistums erfordern könnte.

Also abgeschlossen in Bern, den elften Juni eintausendachthundertvierundsechzig.

Der Präsident:

P. Migy

Die Abgeordneten
des Kantons Bern:

X. Stockmar
J. J. Kummer

Der Abgeordnete
des apostolischen Stuhles:

J. Boviéri
Geschäftsträger des Heil. Stuhles,
apost. Protonotarius